Sehr geehrte Frau Völlmecke, sehr geehrte Herren Brinkmann, Kopacki, Pott und Schmidt,

ich danke Ihnen für die Zusendung Ihres Fragenkatalogs, den ich im Folgenden gerne beantworte.

1. Unterstützen Sie unsere Forderung, die Bürger entsprechend dem Grundgesetz zu schützen und den Abstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung auf "mind. 10x Gesamthöhe", entsprechend dem bayrischen Vorbild, gesetzlich festzulegen?

Seit unserer Gründung setzen wir GRÜNE uns für den Schutz von Mensch und Natur ein. In Nordrhein-Westfalen gibt es zurzeit laut Windenergieerlass NRW keine pauschalen Mindestabstände. Dies wurde bewusst so entschieden, weil in jedem Fall geschaut werden soll, welcher Abstand im Einzelfall unter Berücksichtigung aller rechtlichen Vorgaben sinnvoll ist. Ich setze mich dafür ein, dass diese Praxis weiterhin beibehalten wird. Denn pauschale Abstände berücksichtigen die Notwendigkeiten vor Ort nicht und behindern passgenaue Lösungen. Unabhängig davon stehen die rechtlichen Vorgaben, z.B. zu Abstandsregelungen zum Schutz vor Lärm, selbstverständlich nicht zur Disposition.

2. Wald ist kein Standort für Industrieanlagen. Werden Sie die Windenergienutzung im Wald (Nadel- und Laubwald sowie Kyrillwurfflächen) komplett verbieten?

In NRW sind Windenergieanlagen im Wald nur in wirtschaftlich genutzten Wäldern zulässig. Es gilt in Nordrhein-Westfalen die Vorgabe, dass Windenergieanlagen nur dort gebaut werden dürfen, wo sich ökologisch nicht hochwertige Waldflächen wie zum Beispiel Fichtenforstkulturen befinden. Da es in einem wirtschaftlich genutzten Wald ohnehin Zuwegungen existieren, um die gefällten Bäume abzutransportieren sowie Rodungen stattfinden, ist es aus meiner Sicht in den meisten Fällen vertretbar, diese Gebiete auch für Windenergieanlagen zu nutzen.

3. Die TA Lärm aus dem Jahr 1998 ist nach Meinung von Experten veraltet und sollte für Windkraftanlagen mit bis zu 230 m Bauhöhe nicht angewendet werden. Beachten Sie den Schutz der Bürger beim Ausbau der Windenergie unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Belange Lärm, Infraschall und optische Bedrängung nach neuesten Erkenntnissen?

Infraschall ist Schall, der so tieffrequent ist, dass er akustisch von Menschen nicht wahrgenommen werden kann (Frequenzen unter 20 Hertz). Allerdings kann der Schall je nach Bedingungen z.B. als Druck wahrgenommen werden.

Infraschall kommt auch natürlich vor. Er entsteht durch die Bewegung von Massen wie z.B. Luft und Wasser, z.B. bei Gewitter oder am Meer durch Brandung. Neben diesen natürlichen Quellen gibt es auch künstliche, wenn sich große Massen bewegen, wie z.B. Baumaschinen, Kompressoren und Pumpen sowie auch Windenergieanlagen. Ob der Infraschall von der Hintergrundbelastung zu unterschieden ist, hängt stark von der jeweiligen Stärke und Entfernung ab.

Es gibt bisher wenig Forschung hinsichtlich der Auswirkungen des Infraschalls von Windenergieanlagen auf den Menschen, wobei die Frage, ob Infraschall sich auf den Menschen auswirkt, durchaus ernstgenommen wird. So gibt es neben einer Information des Bundesverbands Windenergie auch eine Veröffentlichung des Bayrischen Landesamts für Umwelt aus dem Jahr 2014 und eine Veröffentlichung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung aus 2015 zu diesem Thema. Alle Papiere kommen basierend auf den aktuellen Erkenntnissen zu dem Ergebnis, dass der von Windenergieanlagen emittierte Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsgrenze von Menschen liegt. Darüber hinaus stellen sie fest, dass es schwierig ist, Studien und Messungen in diesem Bereich durchzuführen, da Infraschallemissionen von Windenergieanlagen und natürliche bzw. andere von Menschen verursachte Infraschallemissionen stets gemeinsam auftreten. Die Sorgen von Bürgerinnen und Bürgern nehmen wir ernst, jedoch gibt es aktuell keine wissenschaftlichen Hinweise darauf, dass Infraschallemissionen von Windenergieanlagen Auswirkungen auf Menschen haben.

4. Vielfalt, Eigenart, Ruhe und Schönheit von Natur und Landschaft sind Voraussetzungen für eine Nachhaltige Erholung des Menschen. Gefälligkeitsgutachten

unterlaufen häufig die zugrunde liegenden Gesetze. Werden Sie die Gesetze zur strikten Einhaltung von Arten-, Natur-, Landschafts- und Umweltschutz anwenden, umsetzen und beachten?

Aus meiner Sicht werden heute schon die von Ihnen genannten Gesetze beachtet. Beim Bau von Windenergieanlagen muss selbstverständlich der Standort unter Umwelt- und Naturschutzaspekten überprüft werden. Zudem gibt es Gebiete, die gänzlich von der Nutzung mit Windenergieanlagen ausgenommen sind. Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die nachfolgend aufgeführten Bereiche als Standorte für Windenergieanlagen nicht in Betracht:

- Nationalparke,
- nationale Naturmonumente,
- festgesetzte, aus gewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile,
- gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG und gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie § 62 LG.
- FFH und Vogelschutzgebiete

In Landschaftsschutzgebieten sind Windenergieerlagen nur dann genehmigungsfähig, wenn entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt nicht beeinträchtigt wird.

Sollten Sie Hinweise auf Einzelfälle haben, bei denen Sie Gesetze nicht beachtet sehen, können Sie sich gerne an mich wenden.

5. Zur Durchsetzung von Windenergiestandorten gibt es eine Gesetzesnovelle zum Bundesnaturschutzgesetz, nach der eine Lockerung des bisherigen Tötungs- und Verletzungsverbots von Tieren festgeschrieben werden soll. Lehnen Sie die Gesetzesnovelle zur Lockerung des Tötungsverbots ab?

Jede Art von Energiegewinnung stellt einen Eingriff in die Natur dar. So wird aktuell der Hambacher Wald, der als sogenannter Urwald auch viele bedrohte Tiere beheimatet, dem Tagebau Hambach für die Braunkohlegewinnung geopfert. Zudem werden durch die Verstromung von Braunkohle Treibhausgasemissionen freigesetzt, die klimaschädlich sind.

In wesentlich geringerem Umfang greifen auch Windenergieanlagen in die Natur ein. Deshalb gibt es auch für Windenergieanlagen klare Vorgaben und Verfahren, wann und wie diese genehmigungsfähig sind. Windenergieanlagen haben im Gegensatz zu Kohlekraftwerken noch einen entscheidenden Vorteil: Sie produzieren klimafreundlich Strom.

Dennoch müssen aus GRÜNER Sicht Windenergieanlagen mit den Interessen von Natur und Artschutz abgewogen werden. Wir GRÜNEN in NRW sind daher gegen die diskutierte Lockerung der Regelungen zur Tötung und Verletzung von Tieren, wie sie aktuell im Bundesnaturschutzgesetz vorgegeben ist. Auch wenn jede Art von Energiegewinnung eine Auswirkung auf die Natur hat, gilt es doch sie zu minimieren und abzuwägen, an welcher Stelle die Einflüsse noch zu vertreten sind.

6. Unterstützen Sie unsere Forderung nach Abschaffung der Privilegierung für Windenergie durch den § 35 BauGB und damit Rückgewinnung der Planungskompetenz für die Kommunen?

Grundsätzlich ist zu sagen, dass der Bundesgesetzgeber klare Vorgaben gemacht hat, welche Abstände und Maßnahmen umzusetzen sind, um die Bevölkerung vor möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen zu schützen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat zudem die rechtlichen Vorgaben sowie die aktuelle Rechtsprechung in einem Windenergieerlass NRW zusammengefasst. Das ist aus meiner Sicht genau der richtige Weg.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz und die Rechtsprechung geben bei Windenergieanlagen klare rechtliche Vorgaben, die bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb aus Vorsorge- und Schutzgründen einzuhalten sind. Dabei handelt es sich um Abstände z.B. auf Grund des Schattenwurfs oder des Lärms. Diese sind bei Windenergieanlagen genauso einzuhalten wie bei Industriebetrieben. Darüber hinaus steht es Kommunen frei, von ihrer kommunalen Planungshoheit Gebrauch zu machen. Das heißt, dass Kommunen bei der Planung von Konzentrationszonen lokale Gegebenheiten berücksichtigen und Abstände wählen können, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.

Selbstverständlich müssen die rechtlichen Regelungen regelmäßig an aktuelle Erkenntnisse angepasst werden. Aktuell werden z.B. die Prognoseverfahren für die Schallemissionen von Windenergieanlagen durch verschiedene Gutachten überprüft und im Anschluss bewertet werden. Wenn die Gutachten zu neuen Erkenntnissen kommen sollten, gehen wir davon aus, dass entsprechende (rechtliche) Anpassungen auch vorgenommen werden, und werden diese begleiten.

Um sicher gehen zu können, dass die rechtlichen Vorgaben auch eingehalten werden, ist vorgeschrieben, dass Vorhabenträger (also z.B. das Unternehmen/ die Firma), die ein Projekt verwirklichen möchten, die hierfür notwendigen Unterlagen der Zulassungsbehörde vorzulegen

haben. Hierzu zählen insbesondere auch Gutachten, die z.B. den Naturund Artenschutz prüfen. Die Zulassungsbehörde prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit, bindet die Träger öffentlicher Belange ein (u.a. auch die zuständigen Naturschutzbehörden, Landschaftsschutzbehörden und Denkmalbehörden) und erhält von diesen Stellungnahmen zum Vorhaben. Im Anschluss daran wägt die Zulassungsbehörde zwischen diesen verschiedenen Interessen ab. So kann es z.B. sein, dass die Denkmalschutzbehörde Anmerkungen zum Vorhaben macht und ein Vorhaben auf Grund der Stellungnahme der Denkmalbehörde angepasst wird oder gar auf Grund des Denkmalschutzes gar nicht möglich ist. Auch beim Arten- und Naturschutz kann es zu Anpassungen oder einer Versagung der Genehmigung kommen, wenn entsprechende Kriterien Gebiet vorliegen. Dieses Verfahren gilt Industriebetriebe, genehmigungspflichtigen Anlagen, wie z.B.Kraftwerke aber auch Windenergieanlagen. Dass Genehmigungsantrag nicht immer einen positiven Ausgang nehmen muss, hat eine Vielzahl von Verfahren in NRW bereits gezeigt.

Durch den neuen Windenergieerlass aus dem Jahr 2011 und seiner Überarbeitung im Jahr 2015 wurde es zudem den Kommunen endlich wieder ermöglicht, basierend auf ihren kommunalen Möglichkeiten und Gegebenheiten ihre kommunale Planungshoheit zu nutzen und selbständig Entscheidungen über den Windenergieausbau in ihrem Gebiet zu treffen. So hat die Kommune zum einen die Wahl, ob sie Windenergiekonzentrationszonen ausweisen möchte oder die Windenergie im gesamten Außenbereich zulässt. Zudem steht es ihr bei

der Frage der Planung der Windenergiezonen frei, Abstände unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben zu bestimmen und den Ausbau der Windenergie im Gebiet zu gestalten. Eine gezielte Verhinderungsplanung ist jedoch nicht zulässig. Um die Kommunen zu unterstützen, hat die Landesregierung verschiedene Leitfäden, u.a. den Leitfaden Artenschutz, erarbeitet. Der Leitfaden soll die Kommunen dabei unterstützen, den Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung von Arten- und Naturschutz umzusetzen und Natur und Tiere zu schützen.

7. Zum Schluss eine Frage der Vernunft: Können Sie sich vorstellen das Ihre Partei die Energiepolitik auf den Prüfstand stellt und eine Wende zurück zur Vernunft anstrebt?

Es ist wichtig, dass wir unseren Kindern und Enkeln einen Planeten zu hinterlassen, mit dem sorgsam und achtsam umgegangen wird. Wir müssen dem Klimawandel Einhalt gebieten, sonst wird sich unsere Welt gravierend verändern. Wir sind die letzte Generation, die diese Entscheidung treffen kann. Wir setzen uns dafür ein, dass anstelle der Zerstörung von alten, wertvollen Wäldern und der Zerstörung der Heimat von tausenden Menschen zur Gewinnung von klimaschädlicher Braunkohle von denen große Unternehmen profitieren, eine klima- und umweltfreundliche Stromversorgung geschaffen wird, die besonders durch Bürgerinnen und Bürger vorangebracht wird. Auch Windenergieanlagen haben Auswirkungen auf die Umwelt und Menschen, wir sind aber davon überzeugt, dass der Ausbau der Windenergie mit dem Schutz von Mensch und Natur vereinbar ist. Wir möchten gemeinsam mit Ihnen

unsere Umwelt und Natur erhalten und unseren Strom sauber produzieren. Für eine Energiepolitik und eine Energiewende, die Menschen, Klima, Umwelt und Natur schützt und bei der bedacht wird, dass es nur vernünftig sein kann, dem Klimawandel Einhalt zu gebieten, setzen wir uns ein.

Mit freundlichen Grüßen	
Wibke Brems	

Dipl.-Ing. (FH) Wibke Brems MdL

Sprecherin für Klimaschutz und Energiepolitik

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag NRW

Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 884 2142

Fax: 0211 - 884 3541

wibke.brems@landtag.nrw.de

www.wibke-brems.de